

Aktenzeichen: 5 AR 117/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 15. Juni 1982
Az. 5 AR 117/82

I. Arbeitsgericht München Beschluß vom 20. April 1982
Az. 21 Ca 5375/82

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Verweisung im Scheckprozeß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AR 117/82

21 Ca 5375/82 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Juni 1982 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das Amtsgericht München bestimmt.

G r ü n d e :

I. Das Amtsgericht München hat im Scheckprozeß die Beklagte verurteilt, an den Kläger Zug um Zug gegen Aushändigung des Schecks vom 16. Oktober 1981 2.135,-- DM zuzüglich Zinsen und 8,-- DM Auslagen zu zahlen. Es hat der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten (§ 605 a ZPO in Verb. mit § 599 Abs. 1 ZPO). Im Nachverfah-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

ren hat das Amtsgericht München durch Beschluß vom 9. März 1982 sich für sachlich unzuständig erklärt; es hat den Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an das Arbeitsgericht München verwiesen. Das Arbeitsgericht München hat die Übernahme des Rechtsstreits durch Beschluß vom 20. April 1982 abgelehnt, weil das Amtsgericht München zuvor seine sachliche Zuständigkeit im Vorbehaltsurteil bejaht habe. Es hat die Akten dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Als sachlich zuständiges Gericht wird das Amtsgericht München bestimmt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (vgl. AP Nr. 12 zu § 36 ZPO), der sich auch der Bundesgerichtshof angeschlossen hat (Beschluß vom 31. Oktober 1975 - NJW 1976, 330) kann das Gericht, das im Urkunden- oder Scheckprozeß ein Vorbehaltsurteil erlassen hat, im Nachverfahren seine sachliche Zuständigkeit nicht mehr verneinen. Die Bejahung der sachlichen Zuständigkeit, die einem Vorbehaltsurteil notwendigerweise zugrunde liegt, bindet das Gericht auch für das Nachverfahren. Ein hiervon abweichender Verweisungsbeschluß ist unbeachtlich.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)